



Merkblatt

Zum Antrag auf Ausnahme vom Werbeverbot für öffentliche Glücksspiele im Fernsehen/Internet

1. Rechtliche Grundlagen

- Gemäß § 1 Abs. 3 Telemedienzuständigkeitsgesetz (TMZ-Gesetz)¹ ist die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen zuständig für die Überwachung und Untersagung von Glücksspielen und der Werbung hierfür im Internet.
- Die Glücksspielaufsicht hat u. a. gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass unerlaubtes Glücksspiel und die Werbung hierfür unterbleiben.
- Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GlüStV i.V.m. § 11 Abs. 1 Werberichtlinie² ist Werbung für öffentliches Glücksspiel im Internet grundsätzlich verboten. Ausnahmeerlaubnisse für Werbung für Lotterien können nach Maßgabe des § 14 in Verbindung mit §§ 3 bis 6 und 13 Werberichtlinie erteilt werden.
- Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 9a Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 (GlüStV) i. V. m. § 19 Abs. 4 Nr. 2 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag für die Erteilung von Erlaubnissen für Werbung für Lotterien im Internet und Fernsehen bundesweit zuständig.
- Gemäß § 2 Abs. 1 der Werberichtlinie ist Werbung jede Äußerung bei der Ausübung eines Handelsgewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern.

2. Antrag auf Werbeerlaubnis

- **Wenn beabsichtigt wird für ein Glücksspielangebot im Internet und/oder Fernsehen zu werben, wird neben einer Genehmigung, das Glücksspiel veranstalten zu dürfen, auch eine Werbeerlaubnis benötigt.**
- **Die Erteilung der Werbeerlaubnis kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, den Antrag frühzeitig bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu stellen.**

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular und den Hinweisen zum Werbekonzept. Diese finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/gluecksspielrecht/service/Antragformular_auf_Ausnahme_vom_Werbeverbot_fuer_oeffentliche_Gluecksspiele.pdf

¹ Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit für die Überwachung von Telemedien nach dem Telemediengesetz und nach § 59 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag Telemedienzuständigkeitsgesetz - TMZ-Gesetz) vom 29.03.2007 (GV NRW. S. 137)

² Werberichtlinie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 GlüStV

